1924: [illegible] für [illegible] Zimmer: 20895. M

1925: " " " " { 25200 qm
4800 " für Kehr

Mat 6

Beträge pünktlich abgeführt werden. Bei Versäumnis werden in jedem Falle Verzugszuschläge erhoben. Das Gleiche muss auch bei öffentlichen Kassen gelten. Von ihnen muss ebenso wie von den privaten Arbeitgebern verlangt werden, dass sie die erforderlichen Massnahmen treffen, die eine rechtzeitige Abführung der Beträge gewährleisten. Ich sehe mich veranlasst, hierauf nochmals nachdrücklichst hinzuweisen. Anträge auf Erlass der von öffentlichen Kassen verwirkten Verzugszuschläge werde ich grundsätzlich ablehnen. Soweit zugelassen worden ist, dass an die Stelle der Steuerbeträge Anerkenntnisse übersandt werden, müssen auch diese zu den vorgeschriebenen Abführungsterminen dem Finanzamt eingereicht werden.

Ich ersuche ergebenst, die unterstellten Kassen nochmals mit entsprechender Anweisung zu versehen. Dieses Rundschreiben wird im Reichsbesoldungsblatt veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Zarden.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 6. März 1925.

II K 111

Im Anschluss an den Erlass vom 22. Dezember 1923
- II 11516 B -

Abschrift übersende ich mit dem ergebenen Ersuchen, die unterstellten Kassen nochmals entsprechend anzuweisen.

Im Auftrage
Dammann

---

cfr. auch Anl. zu Anm. 13/1925

Tag der Verfügung	Büro-Kalender	Registratur	Aktenzeichen	Bemerkungen
	ab 1.1.26			

Die Neuregelung des Steuerabzugs

Ab 1. Oktober 1925.

Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin teilt mit:

Durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 189) ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn neugeregelt worden. Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von 960 Reichsmark jährlich (80 Reichsmark monatlich) ist beibehalten worden. Er wurde jedoch in drei Teile zerlegt, und zwar in einen steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 600 Reichsmark jährlich (50 Reichsmark monatlich) und in zwei Beträge von je 180 Reichsmark jährlich (15 Reichsmark monatlich) zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen.

Für die Berücksichtigung des Familienstandes findet eine Verbindung des bisherigen Systems der prozentualen Ermäßigung mit dem System der festen Abzüge statt. Der Steuersatz von 10 v. H. vermindert sich für die Ehefrau und jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind um je 1 v. H. Im Gesetz ist dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß außer dem Betrage von 960 Reichsmark jährlich (80 Reichsmark monatlich) 10 v. H. des über diesen Betrag hinausgehenden Arbeitslohnes für jeden Familienangehörigen steuerfrei bleiben sollen. Die nach dem Steuerüberleitungsgesetz bestehende Ermäßigung von 2 v. H. vom zweiten bzw. dritten Kinde an ist fortgefallen. Mindestens bleiben folgende feste Beträge steuerfrei:

für die Ehefrau 120 Reichsmark jährlich (10 Mark monatlich),
für das erste Kind 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich),
für das zweite Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich),
für das dritte Kind 480 Reichsmark jährlich (40 Reichsmark monatlich),
für das vierte und jedes folgende Kind je 600 Reichsmark jährlich (50 Reichsmark monatlich).

Durch die Verbindung von zwei Systemen soll sowohl den kleinen wie den größeren Lohnsteuerpflichtigen Rechnung getragen werden. Die Frage, welches System für die Berücksichtigung der Familienermäßigungen anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, ob das System der prozentualen Ermäßigung oder das System der festen Abzüge für den Arbeitnehmer im einzelnen Falle in seiner Gesamtheit günstiger wirkt.

Die Arbeitgeber müssen sich schon jetzt auf die Aenderungen einstellen, damit sie in der Lage sind, den Steuerabzug vom 1. Oktober 1925 ab richtig zu berechnen. Die Einzelheiten der neuen Regelung ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei den Finanzämtern unentgeltlich abgeholt werden kann. Weiter ist eine Steuerabzugstabelle in Arbeit, aus der der Steuerabzug abgelesen werden kann.

Das neue Lohnsteuergesetz.

hat demgemäß folgende Fassung: 12.25

Vom Arbeitslohn bleiben jährlich 1200 M. steuerfrei, und zwar 720 M. als steuerfreier Lohnbetrag (sogenanntes steuerfreies Existenzminimum), 240 M. zur Abgeltung der Werbungskosten und 240 M. zur Abgeltung der Sonderleistungen. Außerdem bleiben steuerfrei für die Ehefrau und für jedes minderjährige Kind je 10 Prozent des nach Abzug der 1200 M. verbleibenden Arbeitslohnes, mindestens aber

120 M. für die Ehefrau, 10
120 M. für das erste Kind, 10
240 M. für das zweite Kind, 20
480 M. für das dritte Kind, 40
720 M. für das vierte Kind, 60
je 960 M. für das fünfte und jedes folgende Kind. 80

Bei der veranlagten Einkommensteuer

werden in ähnlicher Weise Abzüge gemacht. Einkommen unter 1300 M. im Jahr sollen überhaupt nicht veranlagt werden, also steuerfrei bleiben. Diese steuerfreie Grenze von 1300 M. soll sich bei den verheirateten Steuerpflichtigen noch erhöhen

für die Ehefrau um 100 M.,
für das erste Kind um 100 M.,
für das zweite Kind um 180 M.,
für das dritte Kind um 360 M.,
für das vierte Kind um 540 M.,
für das fünfte und jedes folgende Kind um je 720 M.

Im übrigen werden von dem Einkommen bei der Veranlagung abgezogen 720 M. als steuerfreier Einkommensteil, sofern das Einkommen 10 000 M. im Jahre nicht übersteigt, sowie ferner für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind je 8 Prozent des nach Abzug der 720 M. verbleibenden Einkommens, jedoch höchstens je 600 M. für die Frau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 8000 M.; der Abzug für die Familienangehörigen soll aber mindestens betragen für die Ehefrau 100 M., für das erste Kind 100 M. usw. entsprechend der Staffel bei der Einkommensteuer.